

Umweltbericht zur 148. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gotthardshof“ mit integriertem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag



Auftraggeber

Stadt Paderborn

Amt für Umweltschutz und Grünflächen

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Höxter, im Februar 2021

Umweltbericht zur 148. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gotthardshof“ mit integriertem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Auftraggeber

Stadt Paderborn

Amt für Umweltschutz und Grünflächen

Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
Landschaftsarchitekt AK NW
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Jan Clausen
(Tel. 05271-6987-27, clausen@uih.de)

M. Sc. Sarah Palme

(Tel. 05271-6987-10, palme@uih.de)

Höxter, im Februar 2021



INHALT

Seite

ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
1 GRUNDLAGEN.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	1
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	4
1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien.....	4
1.2.2 Regionalplan.....	9
1.3 Landschaftsplan.....	9
1.4 Flächennutzungsplan.....	10
1.5 Bebauungsplan.....	10
1.6 Vereinbarkeit mit bestehenden Planwerken	11
2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	11
2.1 Mensch.....	12
2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	12
2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	13
2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	14
2.2.1 Pflanzen und Biotope.....	14
2.2.2 Tiere	15
2.2.3 Biologische Vielfalt.....	16
2.3 Boden und Fläche	16
2.4 Wasser	17
2.5 Klima und Luft	18
2.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben.....	18
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	19
2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	19
3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20
4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	21
5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN	21



6	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	21
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	22
7.1	Artenschutzrechtliche Grundlagen	22
7.1.1	Rechtlicher Rahmen	22
7.1.2	Verbotstatbestände nach BNatSchG	22
7.1.3	Begriffserläuterungen	23
7.2	Methodik	24
7.3	Wirkprognose	25
7.3.1	Baubedingte Wirkungen	25
7.3.2	Anlagebedingte Wirkungen	25
7.3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	25
7.4	Ermittlung der potenziellen Betroffenheit relevanter Arten	26
7.4.1	Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG	31
7.4.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	31
7.5	Zusammenfassung	32
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
	LITERATUR UND QUELLEN	34



ABBILDUNGEN

	Seite
Abbildung 1: Darstellung der geplanten 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 2020).....	3
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ (STADTPLANUNGSAMT PADERBORN 2020) (Planungsraum rot umrandet).....	9
Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe (STADTPLANUNGSAMT PADERBORN 2020) (Aufhebungsbereich rot umrandet).....	10
Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet), Luftbild: LAND NRW (2021)	12
Abbildung 5: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2017)	24

TABELLEN

	Seite
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	4
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs	19
Tabelle 3: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Tierarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4319, Quadrant 1, LINFOS und Informationen der zuständigen Biologischen Station unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).	27



ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Paderborn plant die Neuausweisung von Wohnbauflächen in der Ortslage Dahl. Das Plangebiet liegt ca. 5 km südöstlich der Kernstadt von Paderborn im Ortsteil Dahl. Der Geltungsbereich der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich dabei in einem Bereich einer ehemaligen Hofstelle zwischen der Ellerstraße, Ellerwinkel, Brede und Schluchtweg. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) dar. Mit dem Bebauungsplan Nr. D 328 wird die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) angestrebt und weicht somit von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.

Im Zusammenhang mit der 148. Änderung des Flächennutzungsplans „Gotthardshof“ wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) nach § 4c BauGB gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Paderborn nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

1 GRUNDLAGEN

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Alle jüngeren Bevölkerungsprognosen für das Stadtgebiet von Paderborn gehen von einem weiteren Bevölkerungswachstum aus. Der grundsätzlich von allen Prognosen ausgehende Trend des Bevölkerungswachstums basiert dabei insbesondere auf den beiden Säulen eines wenn auch geringen Geburtenüberschusses und einer relativ hohen Zuwanderungsrate. Wanderungsverluste verzeichnet Paderborn dagegen insbesondere bei jungen Familien, die kontinuierlich ins umliegende Kreisgebiet abwandern. Diesem Trend soll unter anderem durch die Ausweisung von neuen Wohngebieten im Paderborner Stadtraum entgegengewirkt werden. Eine der vorrangigen Aufgaben der Bauleitplanung besteht dabei in der Ausweisung und planungsrechtlichen Absicherung von weiteren Flächen für die Wohnbebauung.

Zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat die Stadt Paderborn im Ortsteil Dahl dazu die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle „Gotthardshof“ erworben, die eine Gesamtgröße von 6.882 m² aufweist. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) dar.

Um im Bereich des Plangebiets neuen und notwendigen Wohnraum zur Verfügung stellen zu können und die Ziele der Stadtentwicklung zur sinnvollen Ausnutzung des Siedlungsbereiches umzusetzen, ist geplant, im Rahmen der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes



anstelle einer gemischten Baufläche (Dorfgebiet) Wohnbauflächen darzustellen (vgl. Abb. 1). In den Wohnbauflächen soll auf Basis des im Parallelverfahren verlaufenden Bebauungsplanes Nr. D 328 ein allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden. Neben der Entwicklung des allgemeinen Wohngebietes soll mit der 148. Änderung auch die tatsächliche Nutzung des Änderungsbereiches mit einer ausschließlichen wohnbaulichen Nutzung nachvollzogen und eine weitere dem Ortsteil entsprechende bauliche und sonstige Entwicklung des Änderungsbereiches vorbereitet werden. Die Änderung entspricht dabei den Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Paderborn, mit zusätzlichen Wohnbauflächen auch eine sinnvolle, nachhaltige und effektive Auslastung der vorhandenen Infrastruktur zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte soll mit der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Parallelverfahren dem Bebauungsplan Nr. D 328 „Gotthardshof“ die planungsrechtliche Absicherung zur Neubebauung des Plangebietes geschaffen werden. Mit den Darstellungen der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den verbindlichen Regelungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. D 328 wird dabei ermöglicht, die neuen Baubereiche des Plangebietes im geplanten städtebaulichen Sinne zu entwickeln.

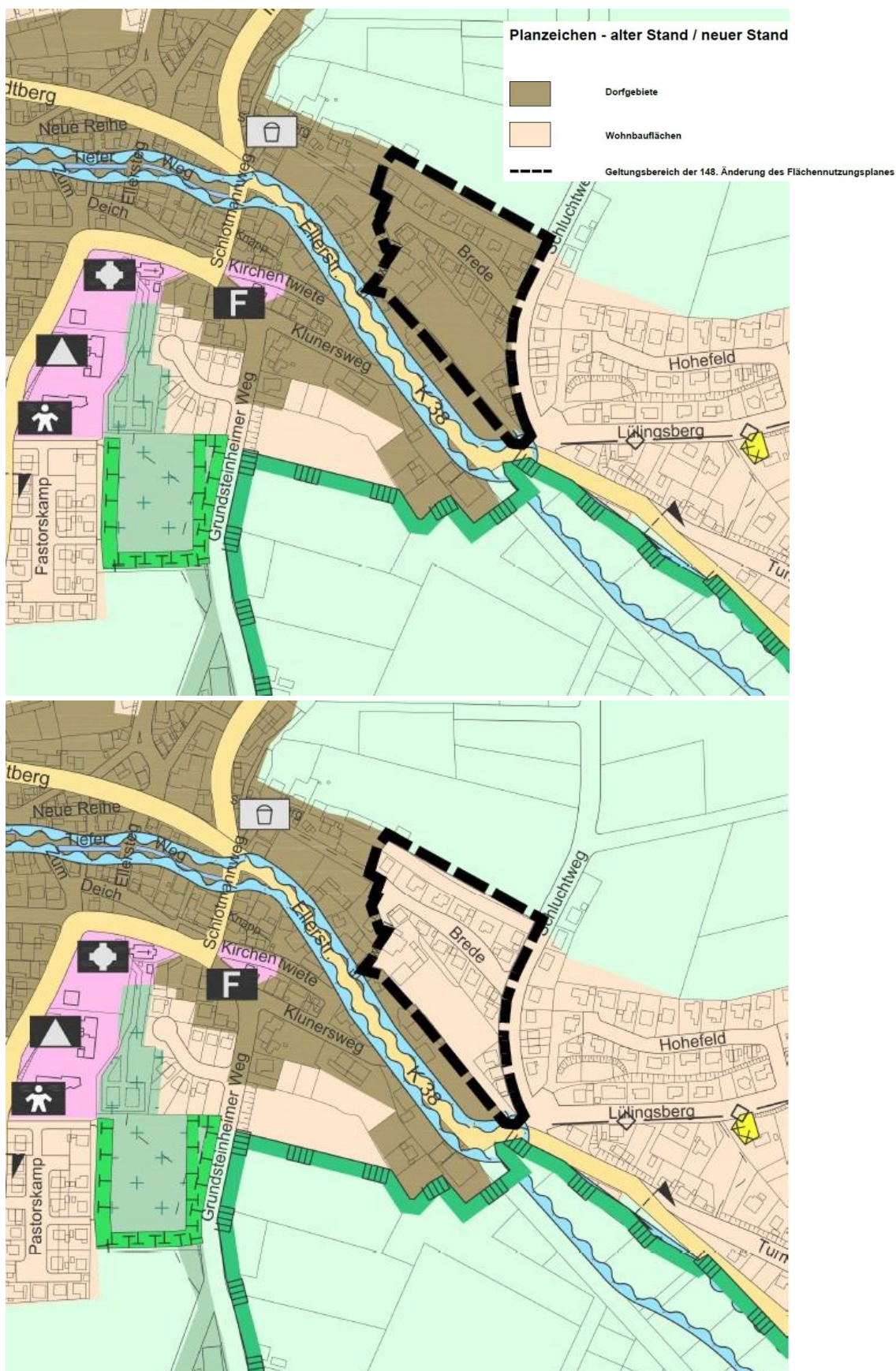


Abbildung 1: Darstellung der geplanten 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 2020)



1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: - o die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse - o die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - o die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass - o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.



	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.
Arten und Lebens-gemein-schaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass - o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: - o die Erhaltung der biologischen Vielfalt - o die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile - o der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS).
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1).
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).



Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind - o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: - o ein schonender Umgang mit Grund und Boden - o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - o vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL.



	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie - o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot).
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: - o Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen - o das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands - o das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends - o Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends - o Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima/Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
	TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.



	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere - o die Vermeidung von Emissionen, - o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschafts- bild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



1.2.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold -Teilabschnitt Paderborn-Höxter stellt den Planbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Auch wird im vorgenannten Plan ein Überschwemmungsbereich für den Ellerbach dargestellt.

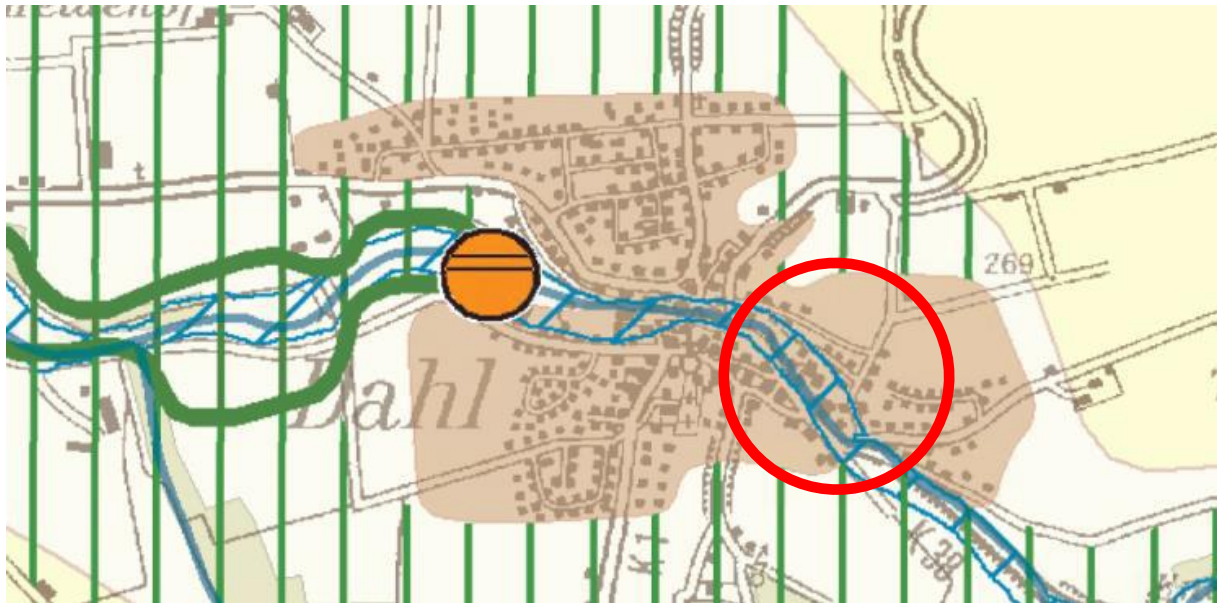


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ (STADTPLANUNGSAMT PADERBORN 2020) (Planungsraum rot umrandet)

1.3 Landschaftsplan

Die Fläche der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Paderborn-Bad Lippspringe, so dass für diesen Bereich keine Festsetzungen zum Natur- und Landschaftsschutz dargestellt sind.

Schutzgebiete und Schutzgegenstände

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Teutoburger Wald/ Eggegebirge (NTP-006). Südlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“ (LSG 4219 0001) an das Vorhabengebiet an.

Weitere Schutzgebiete oder sonstige geschützte Bereiche von Natur und Landschaft werden von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

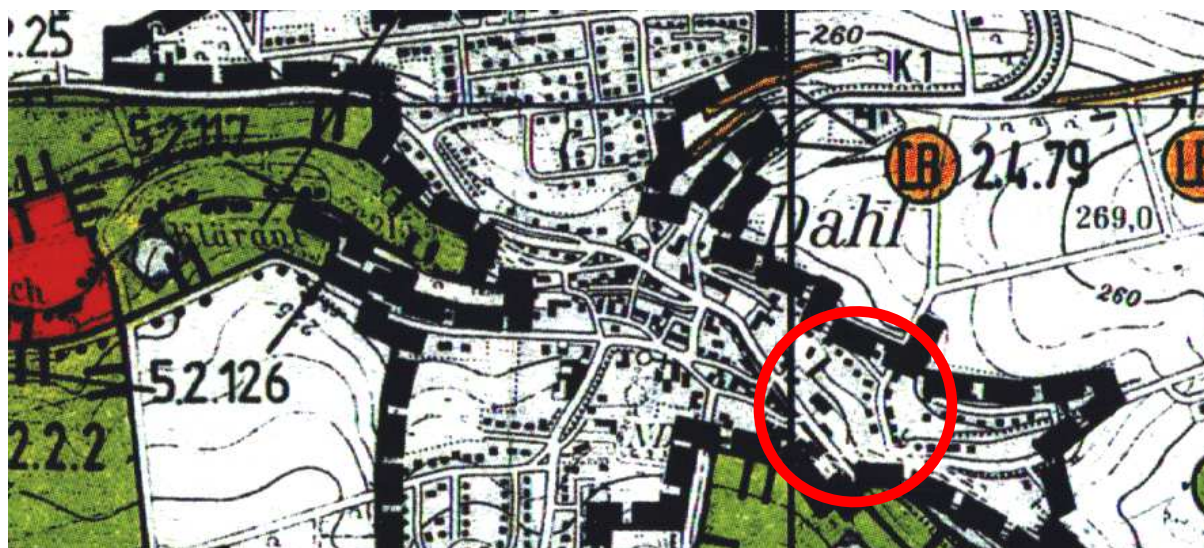


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe (STADTPLANUNGS-AMT PADERBORN 2020) (Aufhebungsbereich rot umrandet)

1.4 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn sind der Geltungsbereich der 148. Änderung sowie südlich und westlich angrenzende Bereiche als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) dargestellt. Östlich angrenzende Bereiche sind als Wohnbauflächen gekennzeichnet.

Mit der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Parallelverfahren dem Bebauungsplan Nr. D 328 „Gotthardshof“ soll die planungsrechtliche Absicherung zur Neubebauung des Plangebietes geschaffen werden.

1.5 Bebauungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) dar. Mit dem Bebauungsplan Nr. D 328 wird die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) angestrebt und weicht somit von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab. Zwar soll der Bebauungsplan gem. § 13a (2) Ziffer 2 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, doch erscheint es aus Sicht der Stadtentwicklung nicht zielführend, die derzeit getroffenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nur für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 328 im Wege der Berichtigung anzupassen. Städtebaulich sinnvoller erscheint, auch umliegende Bereiche mit zu betrachten und ggf. zu modifizieren.



1.6 Vereinbarkeit mit bestehenden Planwerken

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und im Parallelverfahren des Bebauungsplanes ist mit den Darstellungen des Landschaftsplans sowie des Regionalplans vereinbar und widerspricht diesen nicht.

Der Änderungsbereich des Plangebiets ist wie beschrieben im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) dargestellt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung soll nunmehr parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 328 der Flächennutzungsplan mit der 148. Änderung für einen Bereich zwischen Ellerstraße, Ellerwinkel, Brede und Schluchtweg modifiziert werden.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der neuen Wohnbaugrundstücke wird für den vorgenannten Bereich anstelle einer gemischten Baufläche (Dorfgebiet) nunmehr die Darstellung einer Wohnbaufläche angestrebt. Diese Darstellung der Wohnbauflächen nimmt die östlich angrenzende Wohnbauflächendarstellung auf und fügt sich in die vorhandene Ortsstruktur ein.

Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 Abs.2 BauGB kann mit der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprochen werden.

2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen für die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn bilden frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUV zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB oder das GeoPortal NRW, welches verschiedene Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt. Weiterhin wurde vom UIH Planungsbüro eine Geländebegehung mit einer Einschätzung der Habitategignung des Gebietes durchgeführt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung wird der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ersichtlich. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.

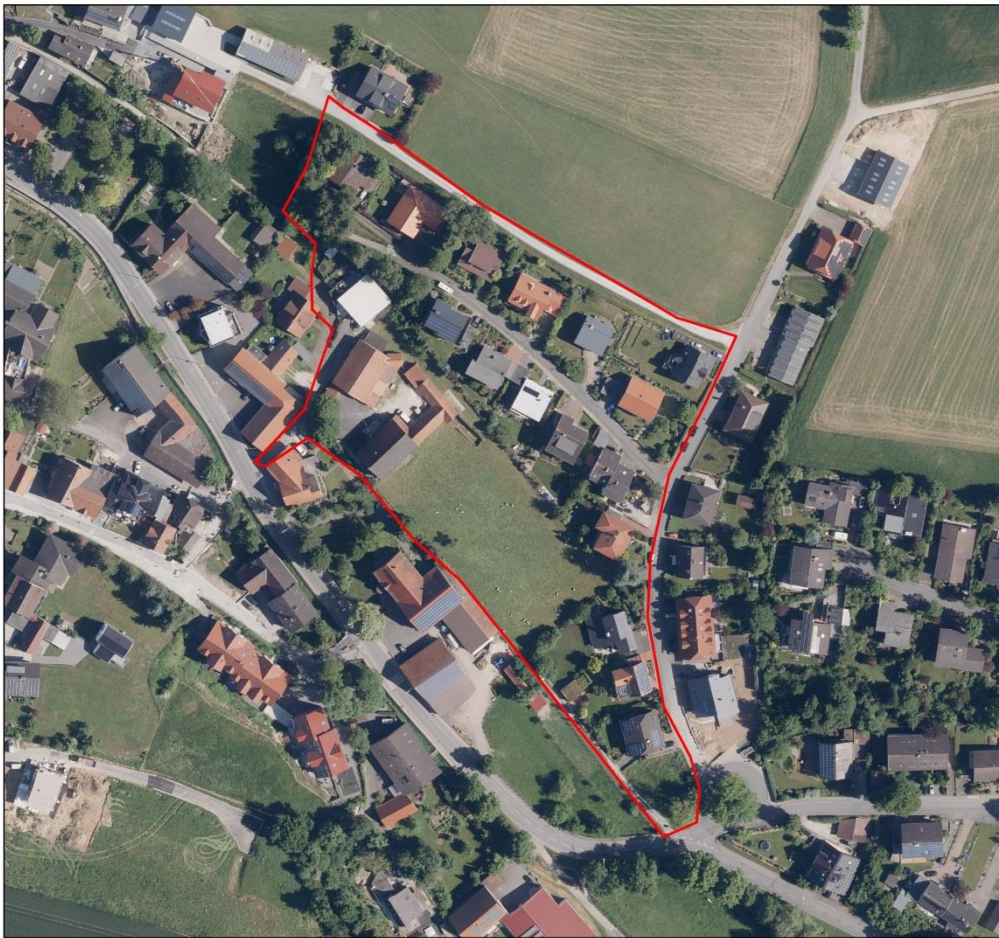


Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet), Luftbild: LAND NRW (2021)

2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Geltungsbereich der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes ist integraler Bestandteil des Siedlungsbereiches von Dahl und weist aufgrund der Nähe und Lage zu allen notwendigen Infrastruktureinrichtungen wie Grundschule, Kindergarten, Kirche, Spielplatz, Versorgungseinrichtungen und sonstige öffentliche Einrichtungen eine hohe Attraktivität auf. Dies hat vor allem für Familien mit Kindern positive Effekte auf die Wohnumfeldfunktion. Anbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr und sonstige Verkehrsinfrastruktur



(Straßen, Gehwege) sind durch die umliegenden besiedelten Bereiche bereits hinlänglich vorhanden.

Der angedachte Änderungsbereich selbst stellt sich als Gebiet mit freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern dar, die bereits wohnbaulich genutzt werden. Die jeweiligen Häuser werden von Gärten umsäumt, sodass sich ein vielfältiges Mosaik aus Wohnbebauung, Gartenanlagen und Verkehrsinfrastruktur ergibt. Nördlich des Gebiets schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs verläuft mit dem Ellerbach ein in diesem Bereich stark begradigter Bachlauf. Teilflächen des Änderungsbereichs liegen in den ausgewiesenen Überschwemmungsflächen des Ellerbachs. Dies kann sich bei Hochwasserereignissen negativ auf die Wohnfunktion auswirken. Dem Ellerbach schließen sich südlich weitere gemischte Bauflächen an, die zum Teil ebenfalls als Wohnflächen genutzt werden.

Ortsbildprägend ist darüber hinaus innerhalb des Änderungsbereichs die ehemalige Hofstelle „Gotthardshof“ im Westen, an die sich südöstlich eine Freifläche anschließt. Eine vormals stattgefundene landwirtschaftliche Nutzung der Hofstelle wurde inzwischen aufgegeben, die baulichen Anlagen sowie die Freiflächen werden außerdem seit Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Andere landwirtschaftliche Nutzungen sind im geplanten Änderungsbereich nicht vorhanden. In angrenzenden Bereichen befinden sich noch kleinere untergeordnete landwirtschaftliche Nutzungen, die aber keinen Ortsbildprägenden Charakter aufweisen. Größere landwirtschaftliche Betriebe wurden entweder ausgesiedelt oder haben ihren Betrieb ebenfalls aufgegeben. Aus der Bestandsaufnahme ist ferner festzuhalten, dass ein faktisches Dorfgebiet in diesem Bereich des Ortsteils Dahl nicht mehr vorliegt. Eine Überbauung der vorhandenen Freifläche südöstlich des „Gotthardshof“ mit Wohnbauflächen würde sich daher nahtlos in die vorhandene Ortsstruktur einfügen und integrieren lassen. Die Verkehrsabwicklung würde durch die geplante Erschließung einer Stichstraße mit ausreichend bemessener Wendeanlage gewährleistet bleiben, sodass es nicht zu negativen Auswirkungen auf die Wohnumfeldfunktion kommen würde.

Die Wertigkeit der Wohn- und Wohnumfeldfunktion würde durch die Änderung des Plangebiets von einem gemischten Baugebiet in ein reines Wohngebiet nicht gemindert werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgutfunktion. Die mit der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Neubebauung stellt eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung des Siedlungsbereichs dar und fügt sich harmonisch in diesen ein.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Aufgrund der Ortslage des Geltungsbereichs der 148. Änderung des Flächennutzungsplans weist der überwiegende Teil des Gebiets nur eine geringe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion auf. Im unmittelbaren Umfeld sind zahlreiche Freiflächen vorhanden, die für die naturgebundene Erholung genutzt werden können. Insbesondere die Waldflächen südlich und östlich von Dahl sowie die offene Kulturlandschaft südlich des Plangebiets weisen eine deutlich höhere Erholungseignung auf, als die vorhandenen Siedlungsstrukturen innerhalb der Ortschaft.



Speziell im nördlichen Teil des Plangebiets reihen sich freistehende Einfamilienhäuser mit Gärten aneinander. Die Gartenflächen im Änderungsbereich können auch nach Änderung des Flächennutzungsplans von den Anwohnern weiterhin zu Erholungszwecken genutzt werden.

Über die 148. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung neuer Wohnbebauung geschaffen. Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1 Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Ortbesichtigung zur Einschätzung der Biotopausstattung und Habitateignung des Geltungsbereichs vorgenommen.

Der Änderungsbereich wird im nördlichen Teil überwiegend von freistehenden Einfamilienhäusern und umliegenden Privatgärten geprägt. Im Norden grenzt die offene Feldflur mit weiträumigen Grünlandbereichen an das Vorhabengebiet an.

Der südliche Teil des Plangebiets umfasst vor allem die ehemalige Hofstelle „Gotthardshof“, die eine Fläche von 6.882 m² aufweist. Den westlichen Zufahrtsbereich zur Hofstelle säumen zwei alte Linden. Neben den beiden Bäumen und den Gebäuden der Hofstelle am Westrand des Geltungsbereichs ist vor allem die östlich des Hofes liegende Grünlandfläche für den südlichen Teil des Gebiets kennzeichnend. Auf der struktur- und artenarmen Grünlandfläche befindet sich ein einzelner Obstbaum, weitere Gehölze fehlen. Nördlich des Grünlandbereichs schließen bereits die Gärten der dortigen Ein- und Zweifamilienhäuser an. Ebenso grenzen neben einem schmalen Schotterweg, über den die Grünfläche aus Richtung Osten erreicht werden kann, östlich weitere Wohnhäuser und Gartenanlagen an. Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs befindet sich ein markanter Hof, auf dessen östlicher Seite sich eine weitere Grünfläche mit Obstbäumen befindet, auf der Hühner gehalten werden.

Eingerahmt wird der Geltungsbereich der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive ehemaliger Hofstelle sowie der Ein- und Mehrfamilienhäuser samt deren Gartenanlagen durch die Straßen Ellerstraße, Ellerwinkel, Brede und Schluchtweg. Hierdurch dominieren im gesamten Plangebiet stark anthropogen überformte und versiegelte Flächen. Wertgebende Vegetationsbestände, wie gesetzlich geschützte Biotoptypen, Mager- oder Sonderstandorte konnten im Rahmen der Ortsbesichtigung nicht erfasst werden.

Über die 148. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung neuer Wohnbebauung geschaffen, welche insbesondere durch künftige Versiegelung das Schutzgut beeinträchtigt. Diese Wirkungen stellen erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen und Biotope dar. Die Stadt Paderborn hat hier im Rahmen der Abwägungsentscheidung der notwendigen Ausweisung weiterer Wohnbaufläche gegenüber dem Schutzgut Pflanzen und Biotope den Vorrang eingeräumt.



2.2.2 Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet. Die Belange des Speziellen Artenschutzes sind auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplans weiter zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausprägungen ist im Änderungsbereich vor allem mit weit verbreiteten Arten der Siedlungsbereiche zu rechnen.

Die meisten Vogelarten werden das Gebiet dabei als Teillebensraum, beispielsweise als Nahrungshabitat und Rastplatz, punktuell auch während der Zugzeiten zwischen Herbst und Frühling, nutzen. Offenlandvogelarten im Bereich der Grünlandfläche können wegen der bestehenden Vertikalstrukturen, wie den umliegenden Höfen und Wohngebäuden sowie vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb der Gärten ausgeschlossen werden. Die Gärten und Häuserfassaden eignen sich für gehölz- bzw. nischenbrütende Vogelarten zudem als potenzielle Bruthabitate. Baumhöhlen an Obstbäumen oder künstlich angelegte Nistkästen bieten zudem höhlenbewohnenden Vogelarten Lebensraum. Ebenso sind Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten im Bereich der Hofstelle „Gotthardshof“ sowie im unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Hof an der Ellerstraße anzunehmen. Nischen und Spalten an Gebäuden, speziell im Bereich der Dachstühle der beiden vorgenannten Hofanlagen können von Fledermäusen potenziell als Sommerquartier, bei ausreichend Isolation mitunter auch als Winterquartier genutzt werden. Ebenso weisen die Obstbäume im unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzenden Grünlandbereich kleinere Baumhöhlen auf, die von Fledermäusen ebenfalls als Sommerquartier genutzt werden können. Jagdhabitate der Tiere werden sich aufgrund der dort vorkommenden Insekten vor allem über den Freiflächen des Plangebiets, wie den Gartenanlagen sowie der Grünlandfläche, befinden.

Maulwurfshügel auf der Grünlandfläche innerhalb des Plangebiets weisen zudem auf das Vorkommen weiterer Kleinsäugerarten hin. Durch den Verlauf des Ellerbachs unmittelbar südlich des Areals der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie einzelner kleinerer Stillgewässer (Gartenteiche) im Siedlungsbereich Dahls kann es zudem zur Durchwanderung des Gebiets von Amphibien kommen.

Über die 148. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung neuer Wohnbebauung geschaffen, wodurch vorhandene Habitate überplant, durch Bebauung versiegelt oder durch Störreize entwertet werden können. Davon können sowohl Nahrungshabitate als auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterschiedlicher Arten betroffen sein. Insbesondere die Entfernung von Gehölzen kann zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbewohnender Arten führen. Insgesamt wird es sich aufgrund der Habitatstrukturen bei den vorkommenden Arten jedoch überwiegend um weit verbreitete und relativ störungsunempfindliche Arten handeln. Die Stadt Paderborn hat hier im Rahmen der Abwägungsentscheidung der notwendigen Ausweisung weiterer Wohnbaufläche gegenüber dem Teilschutzgut Tiere den Vorrang eingeräumt. Der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans jedoch zu berücksichtigen.



2.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Sonderstandorte wie beispielsweise Ruinen, Siedlungsbrachen oder Magerrasen. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potentiell vorkommenden Arten handelt es sich i. d. R. nicht um seltene, streng geschützte oder störungsanfällige Arten. Durch die starke anthropogene Überformung der Flächen und dem hohen Grad an Versiegelung ist die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets bereits erheblich eingeschränkt. Somit ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

Über die 148. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung neuer Wohnbebauung geschaffen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für diesen Schutzgutteil ersichtlich.

2.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**
Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.
- **Produktionsfunktion**
Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.
- **Regelungsfunktion**
Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) steht im überwiegenden Teil des Änderungsbereichs Braunerde an. In den südlichen Ausläufern des Plangebiets findet sich zudem Kolluvisol. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie der hohen Funktionserfüllung der Regelungs- und Pufferfunktion zählt Kolluvisol zu den schutzwürdigen Böden in NRW. Ebenso ist Braunerde als tiefgründiger Sand- oder Schuttboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte als schutzwürdig einzustufen. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird jeweils mit mittel bewertet (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).



Über die 148. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung neuer Wohnbebauung geschaffen, wodurch im Bereich geplanter Versiegelung die o.g. Bodenfunktionen vollständig und dauerhaft verloren gehen. Diese Wirkungen stellen erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden dar. Die Stadt Paderborn hat hier im Rahmen der Abwägungsentscheidung der notwendigen Ausweisung weiterer Wohnbaufläche gegenüber dem Schutzgut Boden den Vorrang eingeräumt.

2.4 Wasser

Im Änderungsbereich sind keine Oberflächenwasser vorhanden. Unmittelbar südlich verläuft mit dem Ellerbach jedoch ein Fließgewässer. Teilflächen des Änderungsbereiches liegen in den ausgewiesenen Überschwemmungsflächen der Hochwasser-Gefahrenkarten des Landes NRW für den Ellerbach.

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen kann in diesen Bereichen zugelassen werden, wenn das Vorhaben bestimmte Kriterien erfüllt.

In einem Erläuterungsbericht (Oktober 2019) zum notwendigen wasserrechtlichen Verfahren hat das Ingenieurbüro für Wasserbau und Wasserwirtschaft Sönnichsen & Partner nachgewiesen, dass das Bebauungsplangebiet außerhalb des abflusswirksamen Bereiches und im Fließschatten eines bestehenden Gebäudes liegt und deshalb keine negativen Auswirkungen auf die Hochwassersituation hat. Es entsteht ein Retentionsraumverlust von rund 27 m³, der aber ortsnahe auf einer Fläche innerhalb des Bebauungsplanungsgebietes kompensiert werden kann. Dies erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch konkrete Maßnahmen und Festsetzungen (STADTPLANUNGSAMT PADERBORN 2020).

Es wird eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen. Die OKFF der Gebäude sollte im notwendigen Bauleitplanverfahren auf mindestens 0,20 m über dem Hochwasserstand angesetzt werden. Auch diese Maßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren geregelt.

Von Seiten des Kreises Paderborn als Untere Wasserbehörde und des Wasserverbandes Obere Lippe (WOL) bestehen unter Berücksichtigung der im Gutachten benannten Aspekte keine Bedenken gegen das geplante Bebauungsplanverfahren (STADTPLANUNGSAMT PADERBORN 2020). Regelungen zum Hochwasserschutz sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nicht erforderlich. Regelungen hierzu werden im Rahmen der konkreten Bebauungsplanfestsetzungen getroffen.

Das Plangebiet liegt darüber hinaus im Grundwasserkörper „278_28 Paderborner Hochfläche Nord“. Dieser weist einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Über die 148. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung neuer Wohnbebauung geschaffen, wodurch Flächen versiegelt werden können. Je nach Größe und Grad der zulässigen Versiegelung kann dies unter Umständen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate haben. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächengröße sowie der geplanten Nutzung als Wohngebiet mit einem meist eher niedrigen Versiegelungsgrad, sind im vorliegenden Fall



jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das (Teil-)Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

2.5 Klima und Luft

Dahl gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer mittleren Jahresniederschlagssumme von rund 918 mm bezogen auf den Zeitraum 1981 - 2010 (LANUV 2018). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 9 °C.

In dem ländlich geprägten Raum von Dahl ist die stoffliche Belastung durch Emissionen aus Verkehr und Industrie insgesamt vermutlich recht gering. Vorbelastungen ergeben sich vor allem von der Ellerstraße, die als Ortsdurchgangsstraße durch Dahl in Richtung Paderborn führt und dementsprechend viel frequentiert wird. Durch die Nähe von ca. 5 km zur Stadt Paderborn sind zudem Emissionseinträge aus der dort ansässigen Industrie möglich. Außerdem befinden sich in der Umgebung des Änderungsbereiches noch einige kleinere aktive landwirtschaftliche Betriebe, von denen ggf. Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen ausgehen könnten.

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Der Änderungsbereich hat aufgrund seiner geringen Größe trotz der aktuell vorhandenen Grünfläche jedoch keine maßgebliche Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion, wenngleich die künftige Nutzung als Wohnbaufläche durch zusätzliche Versiegelungen zu einer lokalklimatischen Erwärmung führen kann. Im unmittelbaren Umfeld stehen jedoch ausreichend klimatische Ausgleichsräume zur Verfügung. Außerdem ist aufgrund der ländlichen Lage im Ortsrandbereich von einer ausreichenden Durchlüftung des Gebietes auszugehen.

Über die 148. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung neuer Wohnbebauung geschaffen. Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

2.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Über die 148. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung neuer Wohnbebauung geschaffen. Der Änderungsbereich weist aufgrund der Ortslage lediglich eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild/Landschaftserleben auf. In der Regel werden zwar unbebaute Flächen als positiver wahrgenommen als Bauflächen, im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage Dahls sind hier je nach Maß der baulichen Nutzung (insbesondere Gebäudehöhe) keine maßgeblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Der gesamte nördliche Teil des Plangebiets wird bereits durch Wohnbauflächen genutzt, lediglich die von Gebäuden umgebene Grünfläche im Süden des Plangebiets weist derzeit keine Bebauung auf. Die Freifläche ist jedoch nur über einen schmalen, geschotterten Stichweg zu erreichen und hat auf-



grund ihrer sichtverschatteten Lage keine prägende Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Neubebauung fügt sich nahtlos in die umgebene Nutzungsstruktur ein.

Zur besseren Eingliederung in die umgebende Landschaft und die umliegenden Dorfstrukturen sollten nach Möglichkeit die beiden markanten Linden im westlichen Zufahrtbereich zum Gotthardshof erhalten werden.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich kein eingetragenes Natur-, Bau- oder Bodendenkmal. Das Wohnhaus der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle „Gotthardshof“ ist nach Aussage der Unteren Denkmalbehörde durch seine Bauweise als Ortsbild- /kulturlandschaftsprägend anzusehen und zu erhalten.

Im Rahmen der Bauausführung sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Paderborn oder der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen anzuzeigen.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	Änderungsbereich kann in vorhandene Siedlungsstrukturen integriert werden; Naherholung weiterhin im Umfeld möglich;	nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen, welcher zur Überplanung vorhandener Habitate, Entwertung durch Störreize, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann.	ja, bauleitplanerische Abwägungsentscheidung zugunsten der Ausweisung von Wohnbauflächen



Boden und Fläche	möglicher Verlust sämtlicher Bodenfunktion durch Versiegelung, Verlust schutzwürdiger produktiver Böden	ja, bauleitplanerische Abwägungsentscheidung zugunsten der Ausweisung von Wohnbauflächen
Wasser	Teilflächen des Änderungsbereiches liegen in den ausgewiesenen Überschwemmungsflächen für den Ellerbach. Bei Erfüllung bestimmter Kriterien kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in diesen Bereichen zugelassen werden. Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Versiegelung aufgrund der Flächengröße und der geplanten Nutzung unerheblich	nein
Klima und Luft	Änderungsbereich aufgrund Lage und geringer Größe für die Frisch- und Kaltluftproduktion eher von untergeordneter Bedeutung. Nachteilige Veränderung des Lokalklimas durch zusätzliche Versiegelung ist aufgrund einer ausreichenden Durchlüftung nicht als erheblich anzunehmen	nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	untergeordnete Bedeutung für das Landschaftsbild/ Landschaftserleben durch räumlichen Zusammenhang mit bebauter Ortslage markante Linden sollten zur besseren Einbindung in die Landschaft nach Möglichkeit erhalten werden.	nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kein eingetragenes Natur-, Bau- oder Bodendenkmal vorhanden „Gotthardshof“ ist Ortsbildprägend und zu erhalten	nein
Wechselwirkungen	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	nein

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Eine vormals stattgefundene landwirtschaftliche Nutzung der ehemaligen Hofstelle „Gotthardshof“ wurde bereits vor einiger Zeit aufgegeben. Die baulichen Anlagen sowie die Freiflächen werden seit mehreren Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung sehr wahrscheinlich nicht wieder aufgenommen werden, das Plangebiet würde jedoch als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) bestehen bleiben. Die Freifläche bliebe unter diesem Aspekt bis auf weiteres als Grünlandfläche und (Teilnahrungs-)Habitat für verschiedene weit verbreitete Tierarten erhalten. Eine zusätzliche Versiegelung durch Wohnbebauung bliebe an dieser Stelle aus, sodass es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden käme.

Die Stadt Paderborn könnte im Bereich Dahl langfristig jedoch keine neuen Bauplätze mehr anbieten, sodass eine Nachfrage nach Bauland an anderer Stelle entstünde. Aus diesem Grund hat die Stadt Paderborn im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung der Neuausweisung von Wohnbauflächen im Bereich des „Gotthardshof“ den Vorrang eingeräumt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass es sich bei dem Änderungsbereich be-



reits um einen bestehenden Siedlungsbereich handelt und es sich lediglich um die Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche (Dorfgebiet) in Wohnbauflächen handelt.

4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Eine sinnvolle Alternative zur 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn ist nicht ersichtlich. Da es sich bei dem vorgesehenen Änderungsbereich um einen Bereich ohne herausragende Bedeutung im Hinblick auf die zu betrachtenden Schutzgüter handelt, stellt die Änderung des Flächennutzungsplans in dem hier vorgesehenen Bereich unter Berücksichtigung der geplanten städtebaulichen Entwicklung Paderborn Dahls trotz zu erwartender Umweltauswirkungen eine möglichst natur- und landschaftsverträgliche Option dar.

5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Für die Bearbeitung und die Bewertung der 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn stand die planerische Darstellung der geplanten Änderung sowie der Entwurf der Begrünung mit Stand Juli 2020 zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“

Im Rahmen der 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung vorgesehen. Bezüglich der prognostizierten Umweltwirkungen wurde im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung der Neuausweisung von Wohnbauflächen der Vorrang eingeräumt.

Somit sind keine Maßnahmen zur Überwachung vorgesehen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist jedoch der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG und die sich diesbezüglich ggf. ergebenden Maßnahmen zu berücksichtigen.



7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

7.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen

7.1.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde seitens des LANUV für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

7.1.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

7.1.3 Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

In diesem Zusammenhang sind auch die **Nahrungs-** und **Jagdbereiche**, **Flugrouten** und **Wanderkorridore** relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete, abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.



7.2 Methodik

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe 1 erfolgt nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017, siehe Abbildung 5). Es wurden keine faunistischen oder floristischen Erfassungen im Feld vorgenommen. Zur Potenzialeinschätzung wurden die Daten des Messtischblatts 4319, Quadrant 1, „Lichtenau“ abgerufen und mit den Vor-Ort-Gegebenheiten abgeglichen sowie die zuständige Biologische Station befragt (13.01.2021, BREVER schriftl.) und eine LINFOS-Abfrage durchgeführt (12.01.2021). Die Potenzialabschätzung sowie die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen von Arten erfolgt prognostisch auf Basis etwaiger Änderungen im Geltungsbereich.

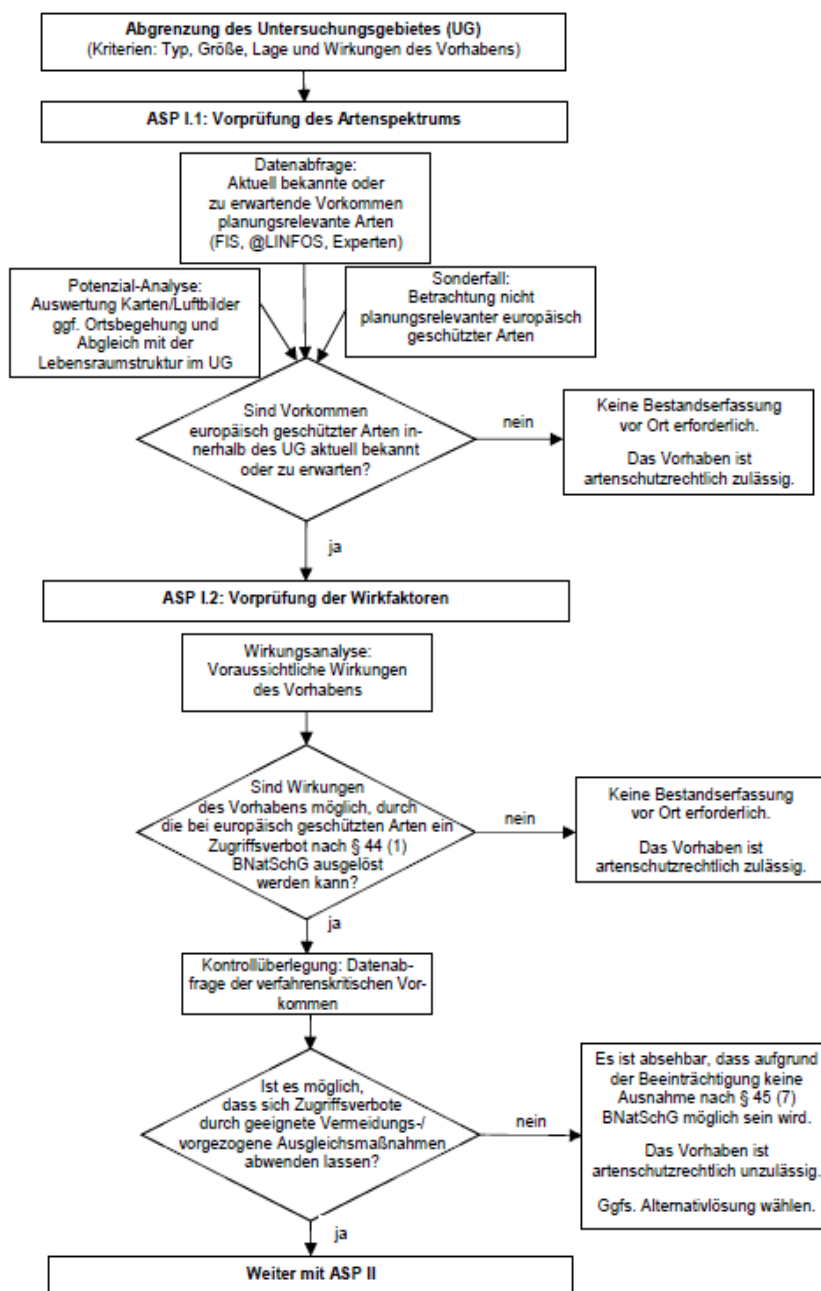


Abbildung 5: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2017)



7.3 Wirkprognose

7.3.1 Baubedingte Wirkungen

Die Änderung des Flächennutzungsplans als solches führt nicht zu baulichen Maßnahmen im Gebiet. Daher sind keine baubedingten Wirkungen zu erwarten.

Prognostisch lässt sich jedoch annehmen, dass die Änderung des Flächennutzungsplans die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans für den Geltungsbereich vorsieht. Die folgenden aufgeführten baulichen Wirkungen können sich aus der Aufstellung und Umsetzung eines neuen Bebauungsplans im Geltungsbereich ergeben:

Die Umsetzung der Erschließung des Gebietes, die Bebauung der Grundstücke sowie der mögliche Teilabriss der Hofstelle können temporär zu optischen und akustischen Störungen von Arten führen. Hierzu gehören die Störungen durch Baufahrzeuge wie zum Beispiel Lärm, Vibrationen, Staub- und Abgasemissionen und visuelle Effekte durch die arbeitenden Personen und Baumaschinen. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von gebäudenutzenden Tierarten können durch einen Abriss dauerhaft zerstört werden. Störungen könnten zu einem Meideverhalten bestimmter Arten führen. Durch größere Maschinen wie Baukräne kann das Kollisionsrisiko für Vögel erhöht werden (BFN 2020). Daneben kann der Einsatz von Baumaschinen die Mortalität nicht flugfähiger kleiner Tiere erhöhen. Durch ausgehobene Baugruben / Gräben können temporär Fallen entstehen, in die bodengebundene Arten hineingelangen und sich selbst nicht wieder befreien können.

7.3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die Änderung des Flächennutzungsplans als solches führt nicht zu baulichen Maßnahmen im Gebiet und führt folglich nicht zu einer veränderten anlagebedingten Wirkung.

Ein in Folge der Änderung des Flächennutzungsplans neu aufgestellter Bebauungsplan kann zu folgenden anlagebedingten Wirkungen im Geltungsbereich führen.

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich durch die zukünftige Überformung und Bebauung des Plangebietes. Dadurch können potenziell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Nahrungshabitate genutzte Bereiche für bestimmte Arten verloren gehen. Für andere Arten werden an Gebäuden und in den Gärten / Grünflächen neue Ruhe- und Fortpflanzungsstätten entstehen. Der nachverdichtete Ortskern führt vermutlich zu einem Meideverhalten von störungsempfindlichen Arten.

7.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die Änderung des gültigen Flächennutzungsplans vom Dorfgebiet zum allgemeinen Wohngebiet sieht zukünftig eine reduzierte Nutzung des Geltungsbereichs als landwirtschaftliche Nutzfläche vor. Somit reduzieren sich potenziell die akustischen Störungen durch landwirtschaftliche Maschinen im Gebiet. Die in Folge der Bebauung des Gebietes ansiedelnden Menschen werden jedoch zu einer Erhöhung der akustischen und visuellen Störungen beitragen, die zu einem Meideverhalten von Arten führen kann. Die Erhöhung der Verkehrsdichte, auch in Folge von neu angelegten Straßen, kann zu einer verstärkten Mortalität einzelner Individuen führen.



7.4 Ermittlung der potenziellen Betroffenheit relevanter Arten

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Ortschaft Dahl, welche sehr dörflich geprägt ist. Im Geltungsbereich befindet sich unbebautes Grünland. Weite Teile des Geltungsbereichs sind bereits mit Wohngebäuden bebaut, die über angelegte Gärten mit Hecken und Bäumen verfügen. Eine landwirtschaftliche Hofstelle mit drei Gebäuden befindet sich angrenzend zum Grünland. Das Grünland ist zu drei Seiten von Bebauung umgeben, südwestlich grenzt weiteres Grünland mit einer Streuobstwiese, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen, an. Die Ortsrandlagen des Geltungsbereichs, welche der offenen Feldflur angrenzen, sind bereits vollständig bebaut.

Aufgrund der Ortslage sind derzeit im Gebiet nur relativ störungsunempfindliche gehölzfrei-, höhlen- sowie gebäudebrütende Vogelarten zu erwarten. Bodenbrütende Arten sind aufgrund der Ortslage mit vorhandenen Vertikalstrukturen, der hohen Frequentierung sowie vorhandener hoher Prädatorendichte (u. a. Katzen und Haushunde) nicht zu erwarten.

Folgende Arten sind entsprechend des Messtischblatts 4319 „Lichtenau“, Quadrant 1, LINFOS sowie der Biologischen Station im Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesen:

Säugetiere

Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr

Aufgrund der gegebenen Habitatausstattung ist mit dem Vorkommen folgender Fledermausarten nicht zu rechnen, so dass eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden kann:

Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus

Vögel

Habicht, Sperber, Feldlerche, Eisvogel, Baumpieper, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Bluthänfling, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Raubwürger, Feldschwirl, Rotmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Waldlaubsänger, Grauspecht, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule

Einige der genannten Arten sind im Geltungsbereich aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten, daher kann eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden:

Habicht, Sperber, Feldlerche, Eisvogel, Baumpieper, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Wachtel, Kuckuck, Schwarzspecht, Neuntöter, Raubwürger, Feldschwirl, Rotmilan, Rebhuhn, Waldlaubsänger, Grauspecht, Girlitz, Turteltaube

Eine detaillierte Betrachtung aller potenziell betroffenen Vogelarten ist Tabelle 3 zu entnehmen.

Für das oben genannte Messtischblatt sind keine **Amphibien-, Reptilien- oder Insektenarten** gelistet.



Tabelle 3: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Tierarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4319, Quadrant 1, LINFOS und Informationen der zuständigen Biologischen Station unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum EHZ ² EHZ ATL KON			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Ver- botstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Säugetiere						
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, die u.a. Streuobst- wiesen, strukturreiche Gärten und Parkanlagen in Siedlungsbereichen zur Jagd nutzt. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nist- kästen auch Spalten oder Dachböden von Gebäuden genutzt.	G	G	Potenzielles Teilnahrungshabitat auf dem Grün- land sowie angrenzender Streuobstwiese außer- halb des Geltungsbereichs. Sofern dieses über- plant wird, geht das Teilnahrungshabitat verlo- ren.	Nur Teilnahrungshabitat betrof- fen, dieses ist nicht essentiell, somit keine erhebliche Beein- trächtigung dieser Art zu erwar- ten.	nein
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Gebäudefledermaus, die ausgedehnte Waldgebiete als Jagdgebiete nutzt. Meist werden für Wochenstuben ge- räumige Dachböden von Kirchen, Schlössern sowie größeren Gebäuden genutzt.	U	U	Potenzielles Wochenstubenquartier auf dem Dachboden der Hofstelle möglich, jedoch nicht bekannt.	Sollte die Hofstelle abgerissen werden, sind die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, die er- hebliche Störung sowie die Tötung/Verletzung von Individu- en möglich.	Ja Nr. 1 bis 3
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Gebäudefledermaus, die linienhafte Strukturen wie Gräben, Bäche, Feld- gehölze und Hecken zur Jagd nutzt. Sommer- sowie Fortpflanzungsquartie- re befinden sich in Spalten sowie Höhlen in/an Gebäuden.	U	U	Potenzielle Quartiermöglichkeit am/in Hofgebäu- de, jedoch nicht bekannt.	Sollte die Hofstelle abgerissen werden, sind die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, die er- hebliche Störung sowie die Tötung/Verletzung von Individu- en möglich.	Ja Nr. 1 bis 3



Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum EHZ ² EHZ ATL KON			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Ver- botstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Vögel						
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Typische Art ländlicher Gebiete mit Hecken, Sträuchern, jungen Koniferen und einer samentragenden Krautschicht. Nest in dichten Büschen.	Unbek.	Unbek.	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes eignen sich als Brutrevier für diese Art.	Sofern die Fällung/Rodung von Gehölzen erforderlich wird, kann während der Fortpflanzungszeit die Tötung/Verletzung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit Grünland, Obstwiesen und Feldgehölzen. Auch in Siedlungsbereichen. Höhlenbrüter.	U	U	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes eignen sich als Brutrevier für diese Art.	Sofern die Fällung von Höhlenbäumen erforderlich wird, kann es zur Tötung/Verletzung von Individuen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften. Heute überwiegend in Randbereichen von Heidelandschaften und Kiefernwäldern. Gehölzfreibrüter.	U	U	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes eignen sich als Brutrevier für diese Art.	Sofern die Fällung/Rodung von Gehölzen erforderlich wird, kann während der Fortpflanzungszeit die Tötung/Verletzung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Besiedelt parkartige Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlenbruch- und Hainbuchenwälder mit hohem Anteil von Alt- und Totholz. Kommt auch in Siedlungsbereichen in Obstgärten, Parks sowie alten Hausgärten vor.	U	G	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes eignen sich als Brutrevier für diese Art.	Sofern die Fällung von Höhlenbäumen erforderlich wird, kann es während der Fortpflanzungszeit zur Tötung/Verletzung von Individuen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Ver- botstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Lebensraum	EHZ ² ATL	EHZ KON			
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen und legt das Nest an den Außenwänden von Gebäuden an.	U	U	Es konnten keine Mehlschwalbennester an vorhandenen Gebäuden festgestellt werden. Potenziell eignet sich das Gebiet als Brutrevier für diese Art.	Sollte die Hofstelle abgerissen werden, sind die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung/Verletzung von Individuen möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft. Benötigt Gebäude mit Einflugmöglichkeit, innen werden Nester angelegt.	U	U-	Potenziell eignet sich die Hofstelle zur Nestanlage für diese Art.	Sollte die Hofstelle abgerissen werden, sind die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung/Verletzung von Individuen möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Besiedelt als Kulturfolger halboffene Landschaften in Kontakt zu menschlichen Siedlungen. Als Brut- sowie Ruheplatz werden störungsarme Nischen in Gebäuden genutzt. Jagd auf u.a. Viehweiden, Wiesen, Äckern.	G	G	Potenziell eignet sich die Hofstelle potenziell als Brutplatz für diese Art.	Sollte die Hofstelle abgerissen werden, sind die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung/Verletzung von Individuen möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Besiedelt Gebiete mit ausreichendem Höhlenangebot sowie offenen Flächen zur Nahrungssuche.	Un- bek.	Un- bek.	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes eignen sich als Brutrevier für diese Art.	Durch Fällung von Höhlenbäumen während der Fortpflanzungszeit ist die Tötung/Verletzung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Besiedelt offene und reich strukturierte Kulturlandschaften, oft in der Nähe von menschlichen Siedlungen. Brut in Felsnischen, Steinbrüchen, Gebäuden und Krähenestern.	G	G	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes eignen sich als Brutrevier für diese Art.	Durch Fällung/Rodung von Gehölzen während der Fortpflanzungszeit ist die Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3



Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Ver- botstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Lebensraum	EHZ ² ATL	EHZ KON			
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Besiedelt lichte Altholzbestände, Park- anlagen, Gärten und Friedhöfe mit geeignetem Höhlenangebot.	G	G	Kein geeignetes Höhlenangebot für diese Art im Gebiet.	Keine erhebliche Beeinträchti- gung dieser Art zu erwarten.	nein

¹ MTB-Abfrage Quadrant 1 MTB 4319, abgerufen 03.02.2021 (LANUV 2019)

² EHZ (Erhaltungszustand NRW kontinental): **G** = günstig; **U** = ungünstig; **S** = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend



7.4.1 Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Entsprechend der Ermittlung der potenziellen Betroffenheit relevanter Tierarten können prognostisch die möglichen Verbotstatbestände vor allem für gehölzfrei-, höhlen- sowie gebäudebrütende Vogelarten wie Bluthänfling, Felssperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Turmfalke, Star, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule sowie die Fledermausarten Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus nicht ausgeschlossen werden, wenn, nach Anschluss der Änderung des Flächennutzungsplans, die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans vorgesehen ist und in Folge dessen im Rahmen der Baufeldräumung die Rodung von vorhandenen Gehölzen und Bäumen sowie der Abriss von Gebäuden (Hofstelle) erforderlich wird. Dadurch ist die Tötung oder Verletzung von Individuen, die erhebliche Störung der lokalen Population sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit möglich. Dies entspricht den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Im Falle eventuell entfallender Baumhöhlen, regelmäßig genutzter Nester sowie genutzter Gebäude kann die Zerstörung der Fortpflanzungsstätte auch außerhalb der Fortpflanzungszeit eintreten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Es können Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

7.4.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Änderung des Flächennutzungsplans als solches führt in Konsequenz nicht zu baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich. Jedoch ebnet dieser den Weg zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplans, der wiederum abhängig seiner planerischen Festsetzungen zu baulichen Maßnahmen im Gebiet führen kann. Da derzeit noch kein gültiger neuer Bebauungsplan für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans vorliegt, konnten die potenziellen Beeinträchtigungen von Arten nur prognostisch aufgrund von Erfahrungswerten betrachtet werden.

Die Entnahme von Gehölzen und Bäumen muss entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Fortpflanzungszeit von Brutvögeln (01.03. bis 30.09.) erfolgen. Für Gehölzfreibrüter sind ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld gegeben. Werden Höhlenbäume gefällt, so müssen in Abhängigkeit der Anzahl und Qualität der entfallenen Höhlenbäume Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Kontext erfolgen.

Sollte die Hofstelle im Geltungsbereich abgerissen werden sollen, so muss diese vor Abriss von einer ökologisch versierten Fachperson auf Brutplätze von Gebäudebrütern sowie Quartiernachweisen von Fledermäusen hin untersucht werden. Auf Grundlage der Begehung kann dann ein möglichst verträglicher Abriss geplant werden.



7.5 Zusammenfassung

Die 148. Änderung des Flächennutzungsplans „Gotthardshof“ führt nicht zu baulichen Maßnahmen im Gebiet. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Da im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. D 328 im Geltungsbereich zur Schaffung von Wohngebäuden vorgesehen ist, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag nicht von der Pflicht zur Erarbeitung einer gesonderten Artenschutzprüfung im Verlauf der verbindlichen Bauleitplanung entbindet.

Die Änderung des Flächennutzungsplans führt nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.



8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

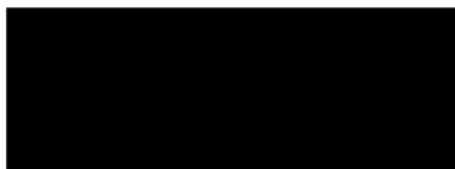
Die Stadt Paderborn plant die 148. Änderung des Flächennutzungsplans, um im Osten des Stadtbezirks Dahl weitere Wohnbauflächen ausweisen zu können. Der derzeit als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) ausgewiesene Bereich soll demnach in ein reines Wohngebiet umgewandelt werden und damit in die östlich angrenzende Wohnbauflächendarstellung integriert werden.

Im Zusammenhang mit der Änderung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglicht die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Plangebiet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung werden die Voraussetzungen für die Umsetzung der Wohnbebauung geschaffen. Dies kann –zum Teil in Abhängigkeit von dem Maß der baulichen Nutzung– für die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung hat die Stadt Paderborn hier jedoch der Neuausweisung eines allgemeinen Wohngebietes den Vorrang eingeräumt. Der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist jedoch im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Höxter, im Februar 2021

gez.



Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): [HTTPS://FFH-VP-
INFO.DE/FFHVP/REPORT.JSP?VOG=30282&WG=4](https://ffh-vp-info.de/ffhvp/report.jsp?vog=30282&wg=4)
Stand: 03.02.2021

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS
URL: [https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-
AAB0-7DE2417EF993](https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993)
Stand: 04.02.2021

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN)
(2018): Klimaatlas NRW.
URL: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
Stand: 03.02.2021

LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2019):
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43191>
Stand: 03.02.2021

LINFOS, Landesinformationssammlung NRW (2018):
<http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
Stand: 03.02.2021

MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung
in Nordrhein-Westfalen“ – Bestandserfassung und Monitoring.

STADT PADERBORN (2020): Flächennutzungsplan 148. Änderung „Gotthardshof“ für einen Bereich zwi-
schen Ellerstraße, Ellerwinkel, Brede und Schluchtweg, Stand: 08.09.2020

STADTPLANUNGSAMT PADERBORN (2020): Begründung zur 148. Änderung des Flächennutzungsplans
„Gotthardshof“, Stand: Juli 2020

Angaben gem. Nutzungsbedingungen für Webdienste des Landes NRW

LAND NRW (2021): Luftbilderzeugnisse, Orthophotos
URL/ URI: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
www.govdata.de/dl-de/by-2-0